



Beglaubigte Abschrift



# VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen: 4 A 585/15 MD

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn **G**

Klägers,

**g e g e n**

das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation**, vertreten durch den Präsidenten Jörg Spanier,  
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg  
(- 42.201-05313-330-15 -)

Beklagter,

**w e g e n**

Kataster- und Vermessungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 3. März 2017 durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Beteiligten es übereinstimmend für erledigt erklärt haben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in der gleichen Höhe leistet.

Der Streitwert wird bis zu den Erledigungserklärungen auf 2785,35 € festgesetzt, danach wird er auf 2682,35 € festgesetzt.

#### **Tatbestand:**

Der Kläger begehrt die Aufhebung eines Kostenbescheides des Beklagten, mit welchem dieser Kosten für eine Grenzfeststellung und Abmarkung festgesetzt hat.

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks mit der Flurstücksbezeichnung 440/38 der Flur 3 der Gemarkung H . Aufgrund von Schwierigkeiten mit dem Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung sah er sich im Jahr 2014 veranlasst, Auskünfte über den Grenzverlauf zu erhalten und fragte daher beim Beklagten persönlich, wie die Grenzen verliefen.

Ausweislich eines am 09.10.2015 gefertigten Gedächtnisprotokolls des Sachbearbeiters konnte dieser aus den damals verfügbaren Unterlagen keine Angaben dazu machen, ob sich auf dem Grundstück Grenzmarken befinden. In der Flurkarte waren keine Marken verzeichnet. Der Sachbearbeiter erklärte in seinem Vermerk, er empfehle bei generell die Grenzfeststellung. Dies sei der einzige rechtssichere Weg, den Grenzverlauf örtlich festzustellen.

Der Kläger beantragte unter dem 30.09.2014 die Grenzfeststellung und Abmarkung. Am 06.03.2015 fand ein Grenztermin statt, bei welchem in den Grenzpunkten a und b alte Grenzmarken vorgefunden wurden. Die Grenzfeststellung ergab einen von der heutigen Liegenschaftskarte leicht abweichenden Grenzverlauf. Die Liegenschaftskarte wurde berichtigt. Weiter heißt es in der Niederschrift zum Grenztermin: "Festgestellte Grenzpunkte sind abgemarkt, wie es in der Skizze dargestellt ist." Einen Rechtsbehelf gegen die Grenzfeststellung hat der Kläger nicht erhoben. Diese ist bestandskräftig.

Unter dem 14.08.2015 erließ der Beklagte einen Leistungsbescheid, mit welchem er Kosten in Höhe von 2782,35 € festsetzte.

Mit am 07.09.2015 eingegangenem Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten hat der Kläger Klage erhoben. Er ist der Ansicht, die Kosten nicht zu schulden, denn er sei durch den Beklagten fehlerhaft beraten worden. Hätte der Beklagte das Vorhandensein eines Grenzsteins und den Fehler im Liegenschaftsbuch offenbart, so hätte der Kläger keine Grenzfeststellung beantragt.

Mit Schriftsatz vom 15.10.2015 hat der Beklagte seinen Bescheid dahingehend korrigiert, dass er nur noch Kosten in Höhe von 2682,35 € verlangte. Insoweit haben die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt.

Der Kläger beantragt nunmehr sinngemäß,

den Bescheid des Beklagten vom 14.08.2015 in der Gestalt der Änderung vom 15.10.2015 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt er vor, der Kläger habe einen entsprechenden Antrag gestellt und dieser sei ausgeführt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Aufhebung des Bescheides des Beklagten vom 14.08.2015, denn der Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Der Bescheid, mit welchem der Beklagte vom Kläger die Kosten der Vermessung fordert, findet seine Rechtsgrundlage im Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA 1991, S. 154 in der Fassung der letzten Änderung vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)) und in §§ 1 ff der VermKostVO vom 15.12.1997, gültig ab 19.12.1997 in der Fassung vom 12.06.2013 (GVBl. LSA S. 262). Danach werden für Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde Gebühren erhoben, wenn der Kostenschuldner dazu Anlass gegeben hat.

Vorliegend hat der Kläger einen Antrag auf Grenzfeststellung und Abmarkung schriftlich gestellt und diesen zu keinem Zeitpunkt zurückgenommen. Damit hat er unzweideutig Anlass zu der Grenzfeststellung und Abmarkung gegeben. Dabei ist es rechtlich unerheblich, dass aus seiner Sicht in der Rückschau die Grenzfeststellung nicht notwendig gewesen wäre, wenn er gewusst hätte, dass sich im Boden Hinweise auf die Grenze befinden. Er befand sich insoweit in einem rechtlich unerheblichen Motivirrtum. Er ist auch gegen die Grenzfeststellung selbst nicht vorgegangen, so dass er offensichtlich in diesem Zeitpunkt auch selbst davon ausging, dass diese für ihn sinnvoll war. Die Grenzfeststellung wurde so bestandskräftig.

Es kann letztlich dahinstehen, ob der Beklagte hier zutreffend beraten hat, denn vorliegend sind keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht. Selbst, wenn der Beklagte diese hätte kennen können, so folgt hieraus allenfalls ein Anspruch auf Schadensersatz, nicht aber auf Aufhebung des streitbefangenen Bescheides. Ein solcher Anspruch ist vorliegend nicht geltend gemacht und könnte auch nicht vor dem Verwaltungsgericht geltend gemacht werden, sondern müsste beim örtlich zuständigen Landgericht eingeklagt werden.

Die Höhe der Gebühren, die der Kläger im Übrigen auch nicht bezweifelt hat, ergibt sich aus Anlagen 1 und 2 der genannten Verordnung. Die hier einschlägigen Gebühren für die Grenzfeststellung und die Registerführung ergeben sich aus Anlage 2, Ziffer 7.1 und 8.2.. Die Höhe der Kosten richtet sich nach Tabelle 3 und 4. Die Auslagen wie Reisekosten sind nach § 14 VwKostG zu erstatten. Die erhobenen Kosten sind danach der Höhe nach nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, 155 Abs. 1, 161 Abs. 2 VwGO. Dabei wurden dem Kläger auch jene Kosten auferlegt, die den übereinstimmend für erledigt erklärten Teil betreffen, weil der Beklagte insoweit nur zu einem sehr geringen Teil unterlegen ist. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwertes entspricht § 52 Abs. 3 GKG.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,  
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für

Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden

Beglaubigt

Magdeburg, 07. MRZ. 2017

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

